

RECHT UND RELIGION – REVISITED

Von Martin Schulte, Dresden

Wahrlich Großes gilt es anzukündigen. Ein opus magnum! Die Crème de la Crème des deutschen Staatskirchenrechts hat sich versammelt, um im Abstand eines Vierteljahrhunderts zur Voraufgabe mit 79 Beiträgen in drei Bänden auf knapp 3.500 Seiten das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, speziell die Rechtsverhältnisse der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, neu zu beleuchten. Aber nicht nur im Umfang, auch inhaltlich ist Großes gelungen.

I. Zur Konzeption

Das Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland vermag auf eine überaus beachtliche Traditionslinie zurückzuschauen. So ist es erstmals vor knapp 50 Jahren in der Herausgeberschaft von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl erschienen (1974/1975). Die 2. Auflage lag dann 20 Jahre später in den Händen von Joseph Listl und Dietrich Pirson (1994/1995). Nach weiteren 25 Jahren zeichnen nun Dietrich Pirson, Wolfgang Rübner, Michael Germann und Stefan Muckel als Herausgeber der grundlegend neubearbeiteten 3. Auflage verantwortlich (2020). Mit Michael Germann, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, und Stefan Muckel, Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht (seit 2020: Religionsrecht) führen damit zwei der bedeutendsten Staatskirchenrechtler Deutschlands das Handbuch in die Zukunft.

Konzeptionell bleibt sich auch die 3. Auflage des Handbuchs treu. Mit den Worten der Herausgeber blickt sie „zurück auf jetzt gut einhundert Jahre der – durch zwei Weltanschauungsdiktaturen durchbrochenen – Geltung der staatskirchenrechtlichen Entscheidungen der Weimarer Reichsverfassung und sieben Jahrzehnte ihrer Erneuerung und Entwicklung unter dem Grundgesetz, davon inzwischen drei im wiedervereinigten Deutschland. Zugleich blickt sie voraus auf die sich abzeichnenden Bewährungsproben für eine auf Freiheit, Gleichheit und demokratische Legitimation gestützte und gerichtete Ordnung.“¹ Dabei sollen die „Verhältnisse der Religion und Weltanschauung mit ihren individuellen und korporativen Entfaltungsbe-

¹ Vorwort, V.

dingungen und Wirkkräften“² auch in der Zukunft rechtswissenschaftlich und rechtspraktisch im Mittelpunkt stehen. Damit wird erfreulicherweise – ohne den titelgebenden Begriff des „Staatskirchenrechts“ aufzugeben – der Blick in Richtung des Religions- und Religionsverfassungsrechts geweitet.³ Ob diese Synonyme oder Neubewertungen im Verhältnis zum Staatskirchenrecht darstellen, möchten die Herausgeber ausdrücklich den einzelnen Beiträgern des Handbuchs selbst überlassen.⁴

Inhaltlich lässt schon die Gliederung der einzelnen Beiträge des Handbuchs erkennen, dass es eine grundlegende Neubearbeitung erfahren hat. Sie atmet im Vergleich zur Voraufgabe insgesamt eine deutlich stärker strukturierende Kraft. So widmet sich Band 1 in vier Kapiteln den „Grundlagen des Staatskirchenrechts in Deutschland“, seinen „Rechtsquellen“, dem neu hinzugekommenen Kapitel „Freiheit und Gleichheit im Staatskirchenrecht“ und der „Rechtsgestalt der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“. Band 2 des Handbuchs befasst sich im Anschluss daran in fünf Kapiteln mit dem „Personenrecht, Datenschutz, Archivwesen“, mit dem Thema „Das öffentliche Wirken der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“, mit der „Religion im Bildungswesen“, mit „Karitas und Diakonie“ und mit der „Seelsorge in staatlichen Einrichtungen“. Mit den Themen „Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht“, „Die auf Gebäude, Friedhöfe und sonstige Gegenstände bezogenen Rechtsverhältnisse der Religionsgemeinschaften“, „Die finanziellen Angelegenheiten der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“ und „Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften im staatlichen Rechtsschutzsystem“ sind schließlich die vier Kapitel des 3. und abschließenden Bandes des Handbuchs überschrieben.

Ausdrückliche Erwähnung soll nicht zuletzt das 65 Seiten umfassende Register finden, das übrigens im Gegensatz zur Voraufgabe Personen- und Sachwortregister nicht mehr trennt. Das erleichtert die Recherche im Register nicht unerheblich. In seiner Ausführlichkeit und Detailliertheit trägt es zum gezielten Zugriff auf die zentralen Fragestellungen des Staatskirchenrechts ganz maßgeblich bei.

² Ebd.

³ Zu den hier nicht weiter zu vertiefenden terminologischen und inhaltlichen Differenzen um Staatskirchenrecht, Religionsverfassungsrecht oder staatliches Religionsrecht siehe beispielhaft nur, aber jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen de *Wall/Muckel*, Kirchenrecht, 5. Aufl., 2017, § 8 Rn. 2 ff.; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2009, § 1 Rn. 1 ff.; *Hense*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Haratsch/Janz/Rademacher/Schmahl/Weiss (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, 2001, S. 9 ff.; vgl. ferner *Heckel*, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“?, AöR 134 (2009), S. 310 ff.; *Heinig/Walter* (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007.

⁴ Vorwort, VI.

II. Zum Inhalt

Nun aber zu den Beiträgen im Einzelnen, wobei schon an dieser Stelle um Verständnis dafür gebeten werden muss, dass selbst beim außergewöhnlichen Umfang der vorliegenden Rezension gewisse Schwerpunktsetzungen erforderlich sind und damit nicht auf jeden der 79 Beiträge näher eingegangen werden kann.

1. Grundlagen des Staatskirchenrechts in Deutschland

In bekannter und bewährter Manier steuert Dietrich Pirson, einer der Mitherausgeber des Handbuchs, gleichsam als Entree seine breit angelegten und tiefeschürfenden Überlegungen zum Thema „Geschichtliche Grundlagen des Staatskirchenrechts in Deutschland“ (§ 1) bei. Gleich im Anschluss wartet das Handbuch dann im Vergleich zur Voraufgabe mit einer überaus begrüßenswerten inhaltlichen Weiterung auf, indem es „Die gesellschaftlichen Grundlagen des deutschen Staatskirchenrechts“ (§ 2) in den Blick nimmt. Ansatzweise hatte dies zwar schon Hans Maier in der Voraufgabe mit seinen Gedanken zu den politischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche getan, nun aber öffnet sich das Handbuch mit dem Beitrag von Karl Gabriel, einem der renommiertesten Religionssoziologen der Gegenwart, für eine dezidiert soziologische Sichtweise der Religionsentwicklung in Deutschland. Gabriel legt seinen Ausführungen als theoretischen Argumentationsrahmen „eine historisch gefüllte Theorie funktionaler Ausdifferenzierung der Religion, die von unterschiedlichen Ausprägungen der Moderne insbesondere im Hinblick auf die Religion ausgeht und die deterministischen Annahmen der soziologischen Säkularisierungstheorie hinter sich lässt“ (§ 2 Rn. 3 a. E.),⁵ zugrunde.⁶ Das steht durchaus in der Traditionslinie Niklas Luhmanns, der ausdrücklich auch für das Religionssystem unterstrichen hat, „primär historisch“ zu denken.⁷ Nach einem kurzen Abschnitt zur Ausdifferenzierung der Religion als Konfessionalisierung⁸ wid-

⁵ Grundlegend dazu schon *Gabriel*, *Jenseits von Säkularisierung und Wiederkehr der Götter*, APuZ 52 (2008), S. 9 ff.; *ders.*, *Der aktuelle Diskurs über Säkularität und Moderne in der Soziologie*, in: *ders./Horn* (Hrsg.), *Säkularität und Moderne*, 2016, S. 78 ff.; *ders./Gärtner/Pollack* (Hrsg.), *Umstrittene Säkularisierung*, 2012, passim.

⁶ S. dazu auch *Schulte*, *Recht und Religion. Zur Evolution von staatlichem und kirchlichem Recht*, 2020, § 4 *Säkularisierung als Beobachtungskategorie funktionaler Differenzierung der Gesellschaft*, S. 60 ff.; *Tyrell*, *Säkularisierung – eine Skizze deutscher Debatten seit der Nachkriegszeit*, in: *Hainz/Pickel/Pollack/Libiszowska-Zoltkowska/Firlit* (Hrsg.), *Zwischen Säkularisierung und religiöser Vitalisierung. Religiosität in Deutschland und Polen im Vergleich*, 2014, S. 51, 59, dem zufolge es fernliege, „die Gesellschaft“ kurzerhand als säkularisiert zu bezeichnen, nur „aus selektiv-religiöser Sicht (und mit einer Vorgeschichte im Sinn)“ erscheine dies plausibel.

⁷ *Luhmann*, „Ich denke primär historisch.“ *Religionssoziologische Perspektiven*, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 39 (1991), S. 937, 940.

⁸ S. dazu ausführlich *Schulte* (Fn. 6), S. 85 ff. m. w. N.

met sich Gabriel dann in drei größeren Abschnitten unter den Bedingungen funktionaler Differenzierung dem „langen“ 19. Jahrhundert und dem „kurzen“ 20. Jahrhundert sowie der gegenwärtigen Situation von Religion und Kirchen zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Zur Deutung der Religionsentwicklung plädiert er vor diesem Hintergrund dafür, von der Säkularisierungstheorie Abstand zu nehmen und sich stattdessen dem Konzept der „multiplen Modernen und Säkularitäten“ zu öffnen (§ 2 Rn. 57 ff.). Dies geschieht mit durchaus nachvollziehbaren Gründen (§ 2 Rn. 59–61), allerdings ohne sich den zahlreichen konzeptionellen Anfragen an das Modell der multiplen Moderne zu stellen.⁹ Ein differenzierungstheoretischer Ansatz – wie der von Gabriel – hätte sich insoweit zumindest mit dem naheliegenden Vorwurf auseinandersetzen müssen, dass der Begriff der Moderne nicht für Differenzierung, sondern für Entdifferenzierung steht.¹⁰ Aus dem Konzept der multiplen Moderne und seiner Rekonstruktion der deutschen Religionsentwicklung zieht Gabriel primär zwei Konsequenzen: Einerseits solle der deutsche religionspolitische Pfad der kooperativen Trennung von Staat und Religion auch zukünftig nicht zugunsten eines strikt laizistischen Trennungsmodells aufgegeben werden. Andererseits bedürfe das deutsche Religionsrecht einer Öffnung, die der „neuen Pluralität der Religionsgemeinschaften“ Rechnung trage (§ 2 Rn. 62, S. 115).

Die damit postulierte „Öffnung des deutschen Religionsrechts“ wird gleich im Anschluss an den Beitrag zu den gesellschaftlichen Grundlagen des deutschen Staatskirchenrechts eindrucksvoll realisiert. In vier fundamentalen Beiträgen wird das Verhältnis von Staat und Religion nach katholischem, evangelischem, jüdischem und islamischem Verständnis analysiert. Konzentrierte sich die Voraufgabe mit den Beiträgen von Paul Mikat und Martin Heckel noch ganz auf die beiden christlichen Kirchen, so wird in der Neuaufgabe schon an dieser Stelle der Weg vom Staatskirchenrecht zum Religions(verfassungs)recht zumindest vorgespurt. Mit Ansgar Hense, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, und Heinrich de Wall, Leiter des Hans-Liermann-Instituts für Kirchenrecht der Universität Erlangen-Nürnberg, konnten dabei für das Verhältnis von Staat und Kirche aus der Sicht der katholischen und der evangelischen Kirche zwei der bedeutendsten Staatskirchenrechtler Deutschlands gewonnen werden. Hense schreitet in beeindruckend tiefgründiger Weise die gesamte Traditionslinie von der Heiligen Schrift über das katholische Staatsdenken zwischen Antike, Mittelalter und Neuzeit bis zur longue durée des 19. Jahrhunderts ab, um dann im 20. Jahrhundert den Schwerpunkt beim Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) zu setzen. Letzteres betrachtet er als gleichsam „kopernikani-

⁹ Eingehend dazu *ders.*, ebd., S. 105 ff. m. w. N.

¹⁰ S. dazu schon *Luhmann*, Beobachtungen der Moderne, 1992, S. 15: „Ob wir wollen oder nicht: wir sind nicht mehr, was wir waren, und wir werden nicht mehr sein, was wir sind. Das ruiniert dann alle Merkmale der Modernität, denn auch für sie gilt: Die Modernitätsmerkmale von heute sind nicht die von gestern und auch nicht die von morgen, und eben darin liegt ihre Modernität ... Es geht vielmehr um ein ständiges Erzeugen von Anderssein.“

sche Wende“ in der Zuordnung von Staat und Kirche, was von ihm besonders überzeugend am Beispiel der Religionsfreiheit entfaltet wird (§ 3 Rn. 39 ff.). Insgesamt macht Hense eine möglicherweise zunächst etwas seltsam¹¹ anmutende „schwebende Grundstruktur katholischen Staatsdenkens“ aus, die natürlich denjenigen enttäuschen muss, der auf eine „systematisch geschlossene absolute Theorie“ gehofft hatte. Aber, um es so treffend mit seinen Worten zu sagen, die Grundfarben katholischen Staatsdenkens sind nun einmal nicht schwarz und weiß, sondern eher ein „Grau in unendlichen Schattierungen“ (§ 3 Rn. 47, S. 166). Auch de Wall greift für seine Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirche aus evangelischer Perspektive weit, bis auf die Zweireiche-Lehre Martin Luthers zurück. Und so wie Hense aus katholischer Sicht analysiert er unter der – mir etwas zu blassen – Überschrift „Historische und politische Entwicklungen“ die Traditionslinien des evangelischen Verständnisses von Staat und Kirche vom landesherrlichen Kirchenregiment über die Frühe Neuzeit und das 19. Jahrhundert bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Mit Grund dürfen aber de Walls abschließende Überlegungen zu „Evangelischen Positionen in heutiger Staatlichkeit“ auf ganz besonderes Interesse hoffen. Dies gilt vor allem für seine äußerst nachdenklichen wie des Nachdenkens überaus wertigen Gedanken zu den „paradoxen Folgen des Pluralismus“ (§ 4 Rn. 85). Dass der Pluralismus der gesellschaftlichen Kräfte letztlich dazu führe, „Kirche gerade nicht in ihrer Besonderheit, sondern als eine Stimme unter vielen anderen Akteuren“ wahrzunehmen (§ 4 Rn. 85, S. 213), dürfte kaum von der Hand zu weisen sein. Die damit verbundene „Säkularisierung“ kirchlicher Stellungnahmen könnte paradoxer Weise tatsächlich genau der Pluralisierung geschuldet sein, „die das Religiöse als einen Aspekt neben vielen anderen verortet und damit nivelliert.“ (§ 4 Rn. 85, S. 214). Dass dies den Kirchen eine besondere Begründungslast für ihre verfassungsrechtliche Position auferlegt, dürfte zweifellos zutreffend sein, könnte aber möglicherweise auch – produktiv gewendet – zum Anlass genommen werden, sich im gesellschaftlichen Diskurs stärker spezifisch religiösen Themen zuzuwenden,¹² um damit das Alleinstellungsmerkmal von Kirche in heutiger Zeit schärfer zu konturieren. Im Vergleich mit den beiden Beiträgen aus der Sicht der christlichen Kirchen fallen die Abhandlungen zum Verhältnis von Staat und Religion im Verständnis des Judentums (§ 5) und im islamischen Verständnis (§ 6) deutlich knapper aus. Trotzdem darf es als sehr erfreulich gewertet werden, dass mit Ronen Reichmann, Professor für Talmud, Codices und Rabbinische Literatur an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, und Mathias Rohe, Direktor des Zentrums für Islam und Recht in Europa der Universität Erlangen-Nürnberg, zwei hervorragend ausgewiesene Wissenschaftler ihres Faches für die Mitarbeit gewonnen werden konnten. Aus beiden höchst informativen und überaus instruktiven Beiträgen wird der Leser reichen Erkenntnisgewinn über die aktuellen Entwicklungen und ge-

¹¹ Hinzufügung des Verf.

¹² Und dies obwohl nach Ansicht de Walls mit einer kirchlichen Positionierung in der allgemeinen, politischen, sozialen Diskussion möglicherweise eine größere Aufmerksamkeit einhergeht (§ 4 Rn. 85, S. 213).

genwärtigen Debatten (insb. § 6 Rn. 47 ff.) zum Verhältnis von Staat und Religion mitnehmen.

Das Kapitel I. wird beschlossen durch den grundlegenden Beitrag des Mitherausgebers Michael Germann zum „System des Staatskirchenrechts in Deutschland“ (§ 7). Einleitend widmet er sich dabei rechtsvergleichend (insb. mit Blick auf die USA und auf Frankreich) dem Orientierungswert staatskirchenrechtlicher Modelle, bevor die Bedeutung der Verfassung im Staatskirchenrecht und die unterschiedlichen Deutungstheorien zum Staatskirchenrecht im Mittelpunkt seiner Überlegungen stehen. Dabei geht Germann auch noch einmal auf die schon im Vorwort aufgeworfene Problematik „Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht“ näher ein. Für eine „programmatische Aufladung“ der Debatte sieht er keinen triftigen Grund und plädiert deshalb dafür, die Begriffe „strikt synonym“ zu verwenden (§ 7 Rn. 71). Mir erscheint dies überzeugend, wenngleich der Umstand, dass sich der Begriff des Staatskirchenrechts allein 16 Mal in den Gliederungsüberschriften des Beitrags findet, vielleicht doch eine leichte Präferenz des Autors andeutet. Abschließend greift Germann mit der „Bestimmung des staatskirchenrechtlichen Systems durch religiöse Freiheit und Gleichheit“ bereits eine Thematik auf, die vor allem im Kapitel III. „Freiheit und Gleichheit im Staatskirchenrecht“, aber auch in anderen Beiträgen des Handbuchs noch eingehend behandelt wird. Indem er die Gewährleistung religiöser Freiheit und Gleichheit als staatskirchenrechtliche Systementscheidung im Einzelnen entfaltet (§ 7 Rn. 74 ff.), leistet er für die nachfolgenden Beiträge unverzichtbare Grundlagenarbeit.¹³ Insgesamt ein Beitrag von hoher systematischer Kraft!

2. Rechtsquellen

Der Reigen der Beiträge zu den „Rechtsquellen“ des Staatskirchenrechts wird vom Grandseigneur der deutschen Staatsrechtslehre, Peter Badura, mit einem zur Voraufgabe kaum veränderten Beitrag zum Thema „Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts – Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts“ (§ 8) eröffnet. Leider wird dem Leser die Arbeit mit diesem Beitrag dadurch etwas erschwert, dass die Randnummernzählung in der vorangestellten Gliederung und im Beitrag selbst nicht übereinstimmen. Von den „Höhen“ des Verfassungsrechts geht es im Anschluss daran herab zu den „Niederungen“ des Gesetzesrechts. Während in der Voraufgabe noch Jörg Müller-Volbehr „Das Staatskirchenrecht als Gegenstand der einfachen Gesetzgebung in Bund und Ländern“ behandelte, widmet sich nun Dirk Ehlers mit beeindruckendem dogmatischen Zugriff dem „Gesetzesrecht als Rechtsquelle des Staatskirchenrechts“ (§ 9). Vom Verfahren der Gesetzgebung, der Pflicht zur Gesetzgebung, der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen, der Wirkungsweise der Gesetze, dem Vor-

¹³ Dies wird nicht zuletzt in den zahlreichen Fußnotenverweisen auf die das Thema im Einzelnen entfaltenden Beiträge des Handbuchs besonders deutlich.

behalt des Gesetzes, den Schranken der Gesetzgebung bis zur Bindung des Gesetzgebers an die Staatskirchenverträge und die Funktion der Kirchengesetze im Staatskirchenrecht werden praktisch alle nur erdenklichen Fragestellungen präzise abgesprochen. Und wie man es von Dirk Ehlers kennt: Kein Wort zu viel, kein Wort zu wenig! Von Alexander Hollerbach ist die Bearbeitung der „Verträge zwischen Staat und Kirchen sowie anderen Religionsgemeinschaften“ (§ 10) in der Neuauflage auf Stefan Mückl übergegangen. Mit ihm als Professor für Kanonisches Recht an der Päpstlichen Universität Santa Croce in Rom hätte dafür wohl kaum ein geeigneterer Bearbeiter gewonnen werden können. Nachdem er einleitend die historische Entwicklung und den aktuellen Stand des Vertragsstaatskirchenrechts darstellt, widmet sich Mückl sodann dogmatisch überzeugend den Regelungsgegenständen und der Legitimation des Vertragsstaatskirchenrechts, um seinen Beitrag mit Überlegungen zu den Staatskirchenverträgen in der Ordnung des staatlichen und internationalen Rechts abzuschließen. Mit dem „Vertragsstaatskirchenrecht und dem Recht der Europäischen Union“, für das Mückl besonders ausgewiesen ist,¹⁴ leitet er bereits über zum Beitrag von Claus Dieter Classen mit dem Titel „Europarecht und Staatskirchenrecht“ (§ 11), den dieser in der Neuauflage von Gerhard Robbers übernommen hat. Im Zentrum seiner Ausführungen stehen erwartungsgemäß die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Europäische Unionsrecht. Auf besondere Interesse dürfen dabei die „Konkretisierungen“ des Autors hoffen (Rn. 31 ff.), in denen er das Zusammenspiel von Europarecht und Staatskirchenrecht auf den Gebieten des Datenschutzes, der Lebensführung, der Bildung, der Straftaft und des Arbeitsrechts verdeutlicht. So unterliege das Staatskirchenrecht zwar „in durchaus beachtlichem Ausmaß europarechtlichen Einflüssen“, doch seien substantielle Veränderungen bislang wohl nur im Arbeitsrecht zu verzeichnen (Rn. 40 ff.). Allerdings seien die Auswirkungen des neuen europäischen Datenschutzrechts derzeit noch nicht absehbar (Rn. 47). Neu aufgenommen wurde in die 3. Auflage des Handbuchs der Beitrag von Christian Hillgruber zu „Völkerrecht und Staatskirchenrecht“ (§ 12). Dies ist nur zu begrüßen und erscheint vor dem Hintergrund der übrigen Beiträge zu den „Rechtsquellen“ des Staatskirchenrechts nachgerade zwingend. Im Zentrum des Beitrags stehen die Herausarbeitung der Religionsfreiheit als universelles Menschenrecht und ihre Garantie nach Art. 9 EMRK. Dies geschieht konzis, aber dennoch beeindruckend differenziert, bis hin zur Auslotung staatskirchenrechtlicher Spielräume der Mitgliedstaaten (Rn. 26 ff., 46 ff.). Beschlossen wird das Kapitel II. des Handbuchs mit dem in seiner Struktur zur Vorauflage unveränderten Beitrag des 2019 verstorbenen Rechtsgelehrten, Rechtshistoriker und Kanonisten Peter Landau zum Thema „Das Gewohnheitsrecht im Staatskirchenrecht“ (§ 13).

¹⁴ S. insoweit nur *Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005, passim.

3. Freiheit und Gleichheit im Staatskirchenrecht

Das Kapitel ist neu in die 3. Auflage des Handbuchs eingefügt worden, wobei die einzelnen Themen inhaltlich natürlich – jedenfalls teilweise – auch schon Gegenstand der Voraufgabe waren. Die nunmehr vorgenommene Zusammenfassung der Beiträge unter der Überschrift „Freiheit und Gleichheit im Staatskirchenrecht“ verleiht dem Band aber noch mehr systematische Kraft. Eröffnet wird das Kapitel mit umfassenden Ausführungen von Hans Michael Heinig, Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche Deutschlands, zur „Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ (§ 14). Nach der Entfaltung ihrer ideengeschichtlichen, rechtsgeschichtlichen und verfassungstheoretischen Grundlagen¹⁵ liegt der Schwerpunkt des Beitrags eindeutig auf der Verfassungsdogmatik des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Rechtsdogmatisch vorbildlich wird nach Schutzbereich, Eingriff und verfassungsrechtlicher Rechtfertigung differenziert. Und wie bei nahezu jeder Grundrechtsprüfung spielt die Musik auch bei der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf der Stufe der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Dabei ist Heinig insoweit nur zuzustimmen, dass die eigentliche Herausforderung nicht darin liegt, „geeignete kollidierende Rechtsgüter zu identifizieren, sondern eine *dogmatisch abgesicherte und Rechtssicherheit gewährende Verhältnismäßigkeitsprüfung* vorzunehmen.“¹⁶ Und sollte es dafür noch eines Beispiels bedürfen, dann würden die der Corona-Pandemie geschuldeten Einschränkungen religiöser Freiheit sicher gerne Pate stehen. Gemeinsam mit Tobias Schieder flankiert Heinig seine Ausführungen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit um die „Gewissensfreiheit“ (§ 15). Auch wenn diese gegenwärtig eher ein Schattendasein fristet,¹⁷ erscheint es richtig, dass sich seit der Voraufgabe (damals noch bearbeitet von Matthias Herdegen) ein diesbezüglicher Beitrag im Handbuch findet.¹⁸

Von den Individualgrundrechten der Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit führt der Blick fast zwangsläufig zur korporativen Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, der sich Stefan Koriath unter dem Titel „Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften“ (§ 16) ausführlich widmet. Gegenstand und Reichweite des Selbstbestimmungsrechts sowie seine Schranken (insb. die „des für alle geltenden Gesetzes“) werden äußerst sorgfältig entfaltet. Einen wichtigen hochaktuellen Akzent setzt Koriath dabei mit der eingehenden Thematisierung religionsgemeinschaftlicher Selbstbestimmung im europäischen

¹⁵ Mit der interessanten und wohl auch zutreffenden Beobachtung in Rn. 20, dass sich die normativen Referenztheorien zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in jüngster Zeit von hegelianischen Konzepten (z.B. das sog. Böckenförde-Diktum) zu kantianisch geprägten Konzepten (Habermas, Rawls) verschoben haben.

¹⁶ Rn. 81, Hervorhebung i. O.

¹⁷ Die großen Debatten um die Gewissensfreiheit (z.B. Wehrbeitrag, Wehrpflichtgesetz) reichen nun doch schon etwa 70 Jahre zurück.

¹⁸ Seine erfreuliche (system)theoretische Sättigung (Rn. 11, 16ff., 29) sei auch an dieser Stelle besonders hervorgehoben.

Recht (Rn. 52 ff.), insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von europäischem und nationalem Religionsverfassungsrecht. Am Beispiel des kirchlichen Arbeitsrechts wird das erhebliche Konfliktpotential in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts entfaltet (Rn. 58 m. w. N. in Fn. 222). Resümierend geht Koriotoh mit gutem Grund davon aus, dass dort, wo sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland vom Kern religiöser Aktivitäten entfernen und wie andere gesellschaftliche Organisationen – allerdings religiös motiviert – in die Gesellschaft hineinwirken, die Abwehrhaltung versage, „die das Bundesverfassungsgericht über die Identifizierung eines religionsbezogenen Kerns der nationalen Identität dem Unionsrecht entgegenhält“ (Rn. 59). Vielleicht ein weiteres Argument, das Kirche dazu bewegen könnte, über ihren Markenkern nachzudenken!?

Treffend abgestimmt auf die Überschrift des Kapitels III. befasst sich im Anschluss daran Kyrill-A. Schwarz sehr informativ und höchst instruktiv mit dem Thema „Das Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf Religion“ (§ 17), dessen Bedeutung seit Beginn des 21. Jahrhunderts stetig zugenommen hat und vermutlich auch weiter wachsen wird.¹⁹ Natürlich darf eine Abhandlung über „Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates“ (§ 18) in einem Handbuch zum Staatskirchenrecht nicht fehlen. Christian Walter steuert dazu eine glänzende Abhandlung bei, die sämtliche Facetten des Neutralitätsprinzips (Verfassungsgeschichtliche Wurzeln, Verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Neutralitätsprinzip, Rechtswissenschaftliche Diskussion zum Neutralitätsprinzip, Neutralitätsprinzip in rechtsvergleichender Perspektive) äußerst differenziert entfaltet. Neutralität bleibe dabei ein „vielschichtiges Konzept“, ein eigenständiger verfassungsrechtlicher Begriff liege ihr nicht zugrunde (Rn. 48). Vielmehr handele es sich beim Neutralitätsprinzip um „die zentrale *idée directrice* des Religionsverfassungsrechts“,²⁰ der zufolge sich der Staat nicht mit einzelnen Religionen identifizieren soll, „er soll keine Religion gegenüber anderen bevorzugen und – soweit möglich und zumutbar – Nachteile ausgleichen, die sich für Minderheitsreligionen aus ihren abweichenden Überzeugungen ergeben.“ (Rn. 48). Abgerundet wird das Kapitel schließlich mit einem Beitrag von Hermann Weber zu „Kirchen und andere Religionsgemeinschaften als Träger und Adressaten der Grundrechte“ (§ 19). Dabei ist ihm besonders dafür zu danken, dass er sich – im Gegensatz zu seinem Beitrag in der Voraufgabe – nicht auf die Frage der Grundrechtsbindung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften beschränkt, sondern auch die gleichsam umgekehrte Frage nach der Grundrechtsträgerschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften ausdrücklich mit in den Blick nimmt (Rn. 5 ff.).

¹⁹ In diesem Sinne jedenfalls ausdrücklich *Heinig*, Mit offenem Ausgang, FAZ v. 29.3.2021, Nr. 74, S. 6.

²⁰ Hervorhebungen i. O.

4. Die Rechtsgestalt der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften

Nicht nur im Verwaltungsrecht, auch im Staatskirchenrecht werden Organisationsfragen mitunter eher stiefmütterlich behandelt. Umso erfreulicher ist es, dass die Neuauflage – auch im Gegensatz zur Voraufgabe – deutlich weiter ausholt und sich in gleich sechs Beiträgen dezidiert diesem Thema zuwendet: § 20 Die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland (Stephan Haering), § 21 Die Organisation der evangelischen Kirche in Deutschland (Hans Ulrich Anke/Burkhard Guntau), § 22 Die Organisation der orthodoxen Kirchen in Deutschland (Anargyros Anapliotis), § 23 Die Organisation der kleineren christlichen Kirchen in Deutschland (Michael Germann/Claus Gienke), § 24 Die Organisation der jüdischen Gemeinden in Deutschland (Michael Demel) und § 25 Die Organisation muslimischer Gemeinschaften in Deutschland (Katharina Pabel). Zwei Dinge erscheinen mir dabei besonders Hervorhebens wert: Zum einen der klare religionsrechtliche Ansatz, indem die orthodoxen, jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften ausdrücklich eigenständige organisationsrechtliche Behandlung erfahren; zum anderen der Umstand, dass alle genannten Beiträge der religions(organisations)rechtlichen Forschung umfänglich, aber dennoch konzentriert unverzichtbares Faktenmaterial zur Verfügung stellen.

Organisationsrechtlich relevant sind für das Staatskirchenrecht des Weiteren die Begriffe der „Religionsgemeinschaft“ und des „Körperschaftsstatus“. Mit den Beiträgen von Towfigh zum Thema „Der allgemeine Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften“ (§ 26) und Magen zu „Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (§ 27) konnten dabei zwei staatskirchenrechtlich bestens ausgewiesene Wissenschaftler für ihre erstmalige Mitarbeit im Handbuch gewonnen werden, denen die ihnen übertragenen Themenstellungen über ihre Dissertationen gleichsam schon in die Wiege gelegt waren.²¹ Dass sich der Beitrag von Towfigh auf dem Stand von September 2018 befindet, obwohl das Handbuch erst Ende 2020 erschienen ist, muss als bedauerlich bezeichnet werden, darf aber angesichts der bekanntermaßen bisweilen fast unerträglich langen Geburtswehen solcher Sammelbände auf Verständnis hoffen. Magen informiert äußerst umfassend und sehr gründlich über den Körperschaftsstatus der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften. Allerdings hätte der Beitrag auch bei etwas stärkerer Verdichtung, insbesondere durch inhaltliche Abstimmung mit dem Beitrag von Towfigh, an Qualität nicht wirklich verloren.²² Und religionssoziologisch möchte man jedenfalls zu Vorsicht hinsichtlich der verbreiteten, aber deswegen nicht unbedingt überzeugender werdenden Annah-

²¹ Towfigh, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai, 2006; Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, 2004.

²² S. nur Magen, Abschnitt II. Die Rechtsstellung der korporierten Religionsgemeinschaften, im Verhältnis zu Towfigh, Der allgemeine Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften.

me raten, dass mit der Säkularisierung religiöse Sinnbezüge aus vielen Lebensbereichen verschwunden seien (Rn. 7), könnte diese nämlich möglicherweise doch „nur aus selektiv-religiöser Sicht (und mit einer Vorgeschichte im Sinn)“ plausibel erscheinen.²³

Unter dem etwas spröden Titel „Religiöse Vereine und Gesellschaften“ (§ 28) steuern Stefan Muckel und Thomas Traub höchst praxisrelevante Überlegungen zum Handbuch bei, wenn man sich nur vergegenwärtigt, welche Bedeutung den Caritasverbänden der Katholischen Kirche und den Diakonischen Werken der evangelischen Kirche, aber auch dem Bischöflichen Hilfswerk Misereor e. V. und dem Kolpingwerk e. V. für das gesellschaftliche Leben zukommt. Ohne diese Vereine und die vielen Trägervereine für kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten und soziale Dienste wäre – dies lässt sich mit Fug und Recht behaupten – in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit manches bereits zum Erliegen gekommen. Muckel/Traub arbeiten dabei präzise die Rechtsstellung der religiösen Vereine und Gesellschaften in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung heraus, insbesondere die aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV resultierende „Sonderstellung, die es ihnen erlaubt, sich in weitgehendem Maße der Entscheidungsgewalt kirchlicher Stellen zu unterwerfen“ (Rn. 10 ff., 35).²⁴

Beschlossen wird das Kapitel IV. und damit zugleich der 1. Band des Handbuchs mit einem Beitrag von Andreas Sailer über „Die Ordensgemeinschaften und die Rechtsstellung ihrer Angehörigen“ (§ 29). Das ist deshalb besonders verdienstvoll, weil für das Recht der Ordensgemeinschaften zwar einige ältere allgemeine Abhandlungen vorliegen,²⁵ von Sailer aber gerade auch Spezialfragen, z. B. die Sozialversicherung der Ordensangehörigen, eingehend behandelt werden (Rn. 59 ff.).²⁶ Wollte man in diesem Zusammenhang weiteren Forschungsbedarf ausloten, so ließe sich als Beispiel auch das Recht der Stiftungen kirchlicher Ordensgemeinschaften nennen.²⁷

²³ Für ein solches differenzierungstheoretisches (beobachterabhängiges) Säkularisierungsverständnis siehe nur *Tyrell*, Säkularisierung – eine Skizze deutscher Debatten seit der Nachkriegszeit, in: Hainz/Pickel/Pollack/Libiszowska-Zoltkowska/Firlit (Hrsg.), Zwischen Säkularisierung und religiöser Vitalisierung. Religiösität in Deutschland und Polen im Vergleich, 2014, S. 51, 59, der es für fernliegend hält, „die Gesellschaft“ kurzer Hand als säkularisiert zu bezeichnen; ebenso *Hahn*, Religiöser Wandel in der deutschen Gegenwartsgesellschaft – Kontroversen um seine religionssoziologische Interpretation, in: Koenig/Willaime (Hrsg.), Religionskontroversen in Frankreich und Deutschland, 2008, S. 239, 257 f.

²⁴ Dies gilt übrigens in durchaus vergleichbarer Weise für die ca. 30.000 kirchlichen Stiftungen. Zu deren Rechtsstellung im staatlichen und kirchlichen Recht s. *Schulte*, in: Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli, Stiftungsrecht Kommentar, 3. Aufl., 2018, D Rn. 9 ff., 131 ff.

²⁵ Hier ist insb. *Primetshofer*, Ordensrecht, 4. Aufl., 2003 zu erwähnen.

²⁶ S. dazu auch schon *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996.

²⁷ Insoweit sei hier nur die 2011/2012 gegründete Brüderstiftung Peter Friedhofen, Stiftung der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf, in Trier genannt, die auch einen Sitz

5. Personenrecht, Datenschutz, Archivwesen

An der Spitze des 2. Bandes des Handbuchs stehen Beiträge zum Personenrecht, Datenschutz und Archivwesen. Die zweifellos etwas disparat wirkende Überschrift dieses Abschnitts ließ sich – dies sei hier ausdrücklich zu Gunsten der Herausgeber vermerkt – wohl nicht wirklich verhindern, da eine gelungenerere Zuordnung der Beiträge zu anderen Kapiteln bei näherer Prüfung nicht in Betracht kam.

Michael Germann und Wolfgang Rübner eröffnen dabei die Abhandlungen zum Personenrecht mit grundlegenden Überlegungen zur „Mitgliedschaft in Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“ (§ 30). Eingehend werden sämtliche Rechtsfragen zur Mitgliedschaft in der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche behandelt, das gilt aber auch für die sog. Umma (Glaubensgemeinschaft der Muslime) im Islam. Während die Begründung der Mitgliedschaft in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dabei durchaus überschaubare Rechtsfragen hervorruft (Rn. 126 ff.), sieht dies – spätestens seit der Zapp-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts²⁸ – für die Beendigung der Mitgliedschaft ganz anders aus.²⁹ Auch insoweit galt lange Zeit als gesichert: „Das weltliche Recht für die Religionsgesellschaften einerseits und deren Binnenrecht andererseits sind als zwei voneinander grundsätzlich völlig unabhängige Normenordnungen zu betrachten. Sie können die Geltung von Normen der jeweils anderen Ordnung nicht beeinflussen: der Staat kann kein Kirchenrecht setzen, die Kirche kein weltliches Recht.“³⁰ Mit dem Zapp-Urteil ist diese Feststellung einer erfreulich differenzierteren Betrachtung gewichen, indem nämlich „eine häufig schwer zu überblickende Gemengelage von staatskirchenrechtlichem und innergemeinschaftlichem Recht“ angenommen wird. Diese „Gemengelage“ wird von Germann/Rübner unter praktisch abschließender Auswertung der gesamten einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zu den Rechtsfragen des Kirchenaustritts dankenswerter Weise einer höchst sorgfältigen Analyse unterzogen (Rn. 148 ff.).

in Zug in der Schweiz hat und dort als selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anerkannt ist. Aus dem Barmherzige Brüder Trier e. V., dem Trägerverein der Brüdereinrichtungen in Deutschland, wurde schließlich im Jahre 2014 die Barmherzige Brüder Trier gGmbH gegründet.

²⁸ BVerwG, Urt. vom 26. 9. 2012 – 6 C 7.12 –, ZevKR 58 (2013), 90 ff.

²⁹ S. dazu schon *Schulte*, Zur Evolution von staatlichem und kirchlichem Recht – Dargestellt am Beispiel des Kirchenaustritts, in: ders. (Hrsg.), Politik, Religion und Recht, 2017, S. 211 ff.

³⁰ *Reimer*, Der Kirchenaustritt zwischen Landesrecht, Bundesrecht und Kirchenrecht. Zugleich Besprechung von BVerwG, Urteil vom 26. 9. 2012 – 6 C 7.12 –, JZ 2013, 136, 137; vgl. auch *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht, 5. Aufl., 2017, § 1 Rn. 2: „Im Recht der Bundesrepublik Deutschland gibt es aber, von wenigen Konflikten in Einzelfragen abgesehen, keine grundlegenden Probleme in Abgrenzung und Zuordnung von Kirchenrecht und staatlichem Recht.“; *Puza*, Katholisches Kirchenrecht, 2. Aufl., 1993, S. 1 ff.; instruktiv, weil differenzierend *Konrad*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche, 2010, S. 70 ff., 272 ff.

Nach dieser Grundlegung des Personenrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen sich die Beiträge von Arnd Uhle „Staatliches und kirchliches Eherecht“ (§ 31) und Arne Ziekow „Personenstandswesen und Meldewesen“ (§ 32) als Detailstudien des Personenrechts dar. Was das Eherecht anbelangt, so lässt sich – zweifellos etwas überspitzt formuliert – durchaus davon sprechen, dass Staat und (katholische) Kirche gleichsam in Parallelgesellschaften leben. Über lange Zeit hat das Nebeneinander von staatlichem und kirchlichem Eherecht kaum schwerwiegendere Irritationen ausgelöst.³¹ Angesichts der unterschiedlichen Regelungszwecke war das Verhältnis von wechselseitiger Tolerierung geprägt.³² In jüngerer Zeit deuten allerdings verschiedene Entwicklungen im staatlichen Eherecht in eine andere Richtung. Schon wird mit Grund vermutet, dass sich in ihrem Gefolge – anders als bisher – „das staatliche und kirchliche Eheverständnis weiter auseinanderentwickeln wird.“³³ Zu denken ist hier vor allem an die Reform des Personenstandsrechts sowie die familienrechtliche Annäherung von Ehe und nichtehelichen Lebensgemeinschaften bis hin zur sog. „Ehe für alle“.

Auch Uhle geht vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen zu Recht davon aus, dass „die Gemeinsamkeiten von staatlichem und kirchlichem Eherecht erkennbar geringer“ werden und belegt dies in einer überzeugend differenzierten Analyse der „Entwicklungstendenzen und -perspektiven des Verhältnisses von staatlichem und kirchlichem Eherecht“ (Rn. 84 ff.), wobei er dankenswerter Weise darüberhinausgehend sogar noch neuere Entwicklungstendenzen im staatlichen Recht der Eheschließung, der Eheauflösung und der Ausgestaltung des elterlichen Erziehungsrechts mit einbezieht. Wenn allerdings nach seiner Meinung³⁴ die einfachgesetzliche Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zu einer „flagranten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG“ führt, schwingt dabei möglicherweise auch ein wenig der Wehmut des überzeugten Katholiken mit, der auf Dauer wohl akzeptieren müssen, dass insoweit die Messen gelesen sind. Nicht einmal die Katholische Kirche selbst scheint das noch anders zu sehen, hat sie doch offensichtlich davon Abstand genommen, juristisch dagegen vorzugehen. Und mit dem Streit (in der Katholischen Kirche) um die Segnung der Ehe von Personen gleichen Geschlechts wird vermutlich gerade die letzte Abwehrschlacht – mit absehbarem Ergebnis – geschlagen.

³¹ Zu den Irritationen von staatlichem und kirchlichem Recht im zeitlichen Längsschnitt siehe auch *Schulte*, *Recht und Religion. Zur Evolution von staatlichem und kirchlichem Recht*, 2020, § 8 Eherecht, S. 116–133.

³² Wenn man – wie die katholische Kirche – ohnehin von der Unauflöslichkeit der Ehe ausgeht und an ihr auch konsequent festhält, muss einen z.B. die Reform des staatlichen Ehescheidungsrechts im Jahre 1977 mit dem Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip nicht nachhaltig irritieren.

³³ Ausdrücklich in diesem Sinne *Heinig*, *Neuere Entwicklungen im Eherecht an der Schnittfläche von staatlicher und kirchlicher Rechtsordnung*, *ZevKR* 55 (2010), S. 20, 23.

³⁴ Allerdings nicht nur seiner Meinung nach, sondern äußerst sorgfältig abgestützt durch Verweis auf ein breites Schrifttum, das ihm zustimmt (Fn. 153).

Von durchaus beachtlicher praktischer Relevanz sind die Ausführungen Ziekows zum Personenstands- und Meldewesen, insb. zum Datenübermittlungsanspruch der Religionsgemeinschaften und zu den Voraussetzungen der staatlichen Datenübermittlung an diese (Rn. 28 ff.). Gleichsam kongenial wird damit der Bogen zum nachfolgenden Beitrag desselben Autors zum Thema „Datenschutzrecht“ (§ 33) geschlagen. Mit dem Erlass der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die seit 2018 in den Mitgliedstaaten der EU Geltung verlangt, ist es zu einem „grundlegenden Umbruch im Datenschutzrecht“ gekommen.³⁵ Er kann – auch in seiner Bedeutung für die Religionsgemeinschaften – gar nicht überschätzt werden. Natürlich vermag sich die Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts grundsätzlich an den Vorgaben der DS-GVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu orientieren, aber Anwendungsschwierigkeiten und Abgrenzungsprobleme ergeben sich relativ schnell und genau dann, wenn das kirchliche Datenschutzrecht abweichende Regelungen enthält.³⁶ Und dies ist nicht gerade selten der Fall, zählt der Datenschutz doch nach deutschem Religionsverfassungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) zu den „eigenen Angelegenheiten der Kirchen“. Ziekow nimmt das zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen, indem er die Bedeutung des Datenschutzes als eigene Angelegenheit für die körperschaftlich verfassten Kirchen und Religionsgemeinschaften, für die ihnen zugeordneten Einrichtungen und für die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften überzeugend entfaltet (Rn. 17 ff.). Gleichzeitig macht er aber deutlich, dass sich kirchlicher Datenschutz „im Rahmen der für alle geltenden Gesetze“ zu bewegen hat (Rn. 20 ff.). In diesem Zusammenhang wird mit Grund den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen, aber auch den verfassungsrechtlichen Bindungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften besonderes Augenmerk geschenkt (Rn. 26 ff., 32 ff.). Abschließend befasst sich Ziekow dann – unter der etwas modernistisch angehauchten Überschrift „Freiheit und Bindung im datenschutzrechtlichen Mehrebenen-System“ (Rn. 39 ff.) – mit dem Problem der „Herstellung praktischer Konkordanz zwischen nationalstaatlich determinierter Kirchenfreiheit und europäischem Datenschutzgrundrecht“ (Rn. 41). Insoweit sieht er die DS-GVO durchaus auf (deutschem) Kurs, weil der europäische Verordnungsgeber die „Freistellung der Kirchen vom Anwendungsbereich des Datenschutzrechts von der Erwartung der Schaffung eines dem staatlichen Recht vergleichbaren kirchlichen Datenschutzrechts abhängig“ mache (Rn. 40).

Beschlossen wird das Kapitel mit einem konzisen Beitrag von Anne-Ruth Wellert zum Thema „Kirchliches Archivwesen“. Sicherlich erweist sich das kirchliche Archivwesen nicht als einer der aktuellen eyecatcher des Staatskirchenrechts, und doch würde man seine Bedeutung verkennen, wenn man außer Betracht ließe, dass das kirchliche Archivwesen der Wegbereiter für das allgemeine Archivwesen in Europa war. Deshalb ist Wellert für die zuverlässige Information über seine historische Entwicklung, das Archivrecht

³⁵ *Sydow*, Kirchliches Datenschutzrecht. Datenschutzbestimmungen der katholischen Kirche, Handkommentar, 2021, Vorwort, S. 5.

³⁶ *Ders.*, ebd.

in der katholischen und evangelischen Kirche sowie die Bedeutung der Kirchenbücher nur zu danken.

6. Das öffentliche Wirken der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften

Den grundlegenden Beitrag zum Rahmenthema des VI. Kapitels steuert Martin Morlok bei (§ 35). Seit etwa 1.000 Jahren³⁷ wird das öffentliche Wirken der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften von der funktionalen Ausdifferenzierung von Politik, Religion und Recht strukturell geprägt. Morlok widmet sich dem „schlaglichtartig“ (Rn. 66) für das späte 19. und das 20. Jahrhundert (als Schlaglichter dienen ihm der Kulturkampf, der Weimarer Kirchenrechtskompromiss, der Kirchenkampf im Nationalsozialismus und die Loccumer Formel der jungen Bundesrepublik), um sich schließlich den gegenwärtigen Randbedingungen des öffentlichen Wirkens der Religionsgesellschaften zu Beginn des 21. Jahrhunderts zuzuwenden (Rn. 82 ff.). Als solch prägende Randbedingungen macht er völlig zu Recht – neben einer veränderten Kommunikationslandschaft – vor allem die Parameter der Säkularisierung³⁸ und des Pluralismus (der Religionen) aus.³⁹ Vor diesem Hintergrund werden von ihm sodann dezidiert die rechtlichen Grundlagen des öffentlichen Wirkens der Religionsgesellschaften (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 137 Abs. 1 WRV, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 137 Abs. 5 WRV) entfaltet.

Für besonders erfreulich und Hervorhebenswert halte ich es aber, dass Morlok seine „faktischen und rechtlichen Befunde über das öffentliche Wirken der Religionsgesellschaften“ in einem umfangreichen, beeindruckenden Schlussabschnitt in eine (verfassungs)theoretische Konzeption der Öffentlichkeit einbettet (Rn. 118 ff.).⁴⁰ Dazu greift er noch einmal auf die bereits erwähnte völlig veränderte Kommunikationslandschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts zurück und interpretiert Öffentlichkeit – systemtheoretisch in jeder Hinsicht überzeugend – als Medium der gesellschaftlichen (Selbst-)Beobachtung. An der Öffentlichkeit – verstanden als Beobachtung der Beobachtung⁴¹ –

³⁷ Morlok (Rn. 66) verweist insoweit zu Recht auf die sog. Gregorianische Revolution; grundlegend dazu noch immer *Berman*, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechts tradition, 1991, S. 193 ff.; vgl. dazu wiederum in jüngster Zeit *Schulte*, Recht und Religion, 2020, S. 72 ff. mit speziellem Blick auf den Dualismus von kirchlichem und weltlichem Rechtssystem.

³⁸ Und zwar im Sinne eines Verständnisses funktionaler Differenzierung unter vornehmlicher Orientierung an *Taylor*, Ein säkulares Zeitalter, 2009, passim.

³⁹ S. dazu auch *Schulte*, Recht und Religion, 2020, § 4 Säkularisierung als Beobachtungskategorie funktionaler Differenzierung der Gesellschaft, S. 60 ff. und § 7 Ausdifferenzierung der Religionen als Herausforderung des Rechtssystems, S. 98 ff.

⁴⁰ Damit bleibt er seinem langjährigen Forschungsansatz treu, siehe nur schon *Morlok*, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Verfassungstheorie?, 1988; *ders.*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993; aus verfassungsrechtlicher Sicht fügt sich dazu bestens *Dreier*, Zur Rolle der Religion in der Öffentlichkeit – verfassungsrechtlich betrachtet, ZPTh 40 (2020), S. 167 ff.

⁴¹ Vgl. *Luhmann*, Die Politik der Gesellschaft, 2000, S. 284 ff.

teilzuhaben, bedeute sich der Beobachtbarkeit auszusetzen. Öffentlichkeit werde zu einem „Anstoß der Reflexion“ (Rn. 122). Und all dies gelte nicht etwa nur – möglicherweise naheliegend – für das politische System, sondern auch für das gesellschaftliche Funktionssystem der Religion. Dabei führten Säkularisierung und Pluralisierung „zu Störungen der für ‚gewiss‘ gehaltenen Annahmen“, die wiederum Anlass und Anstoß zum Lernen sein könnten (Rn. 126).⁴² Besser kann man – theoretisch anspruchsvoll – das öffentliche Wirken der Religionsgesellschaften konzeptionell kaum beschreiben!

Mit den Verbindungsstellen zwischen Staat und (katholischer und evangelischer) Kirche, sprich dem Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kommissariat der Deutschen Bischöfe – Katholisches Büro Berlin, den Kommissariaten der Bischöfe in den Ländern, dem Sekretariat der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaften (COMECE) und den Länderbüros der katholischen und evangelischen Kirche Joachim Gaertner und Katrin Hatzinger (§ 36) und für die katholische Kirche Karl Jüsten (§ 37). Die praktische Relevanz dieser sog. Verbindungsstellen lässt sich kaum überschätzen. Als operative Kopplungen zwischen dem politischen System und dem Religionssystem verdichten und aktualisieren sie wechselseitige Irritationen, tragen zur schnelleren, besser abgestimmten Informationsgewinnung in den beteiligten Systemen bei und erhöhen so das Resonanztempo der gekoppelten Systeme.⁴³ Ob es um die sog. „Ehe für alle“ oder um den „assistierten Suizid“ geht, hier wird „Religionspolitik“ gemacht.

Die schon von Morlok angesprochene veränderte Kommunikationslandschaft wird im Beitrag von Claus Dieter Classen zum Thema „Präsenz und Mitwirkung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in den Massenmedien“ (§ 38) noch einmal aufgegriffen und unter besonderer Berücksichtigung des Rundfunks (Rn. 61 ff.) vertieft.

Zweifellos bildet in einer staatskirchenrechtlichen Ordnung, die – wie in Deutschland – von der staatlichen Kirchensteuererhebung bestimmt wird, das Thema „Kirchliches Sammlungswesen“ (§ 39) „eher einen Randbereich des kirchlichen Finanzwesens.“ (Rn. 1). Und dennoch ist es von keineswegs völlig unbeachtlicher praktischer Relevanz,⁴⁴ was die beiden christlichen Kirchen bei stetig geringer werdendem Gottesdienstbesuch und einer Verschärfung dieser Entwicklung in Pandemiezeiten vermutlich bestätigen dürften. Weil das Sammlungswesen in die Gesetzgebungszuständigkeit der

⁴² Systemtheoretisch lässt sich dies übrigens mit den Begriffen der Irritation und Irritierbarkeit als Konsequenz funktionaler Differenzierung der Gesellschaft erklären. S. dazu insb. *Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997, S. 789 ff.; für das Verhältnis von Recht und Religion s. dazu auch *Schulte*, Recht und Religion, 2020, S. 56 ff.

⁴³ *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 443.

⁴⁴ S. dazu nur eindrucksvoll die empirischen Recherchen von *Luchterhand* in § 39 Fn. 1.

Länder fällt, widmet sich Luchterhand konsequenter Weise besonders eingehend der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern (Rn. 31 ff.).

Um den Sonntag in der Krise zu sehen, bedarf es eigentlich nur weniger Hinweise. Mit dem Wandel des Freizeitverhaltens der Bevölkerung und der fast schon einer „Erosion“ des Sonn- und Feiertagsschutzes gleichkommenden Erweiterung der Ladenöffnungszeiten benennt Karl-Hermann Kästner in seinem Beitrag „Der Schutz des Sonntags und der religiösen Feiertage“ (§ 40) sehr prägnant zwei der wesentlichen gesellschaftlichen Einflussfaktoren (Rn. 2), die den jahrzehntelang unbestrittenen Sonn- und Feiertagsschutz seit gut 20 Jahren grundlegend in Frage stellen. Umso wichtiger erweist sich – jedenfalls aus staatskirchenrechtlicher Perspektive – der verfassungsrechtliche, einfachgesetzliche und vertragliche Schutz der Sonn- und Feiertage, wie er von Kästner dezidiert entfaltet wird (Rn. 4 ff., 41 ff., 44 ff.). Allerdings: ob es nun die Herausgeber oder der Autor zu verantworten haben, ein Beitrag auf dem Stand vom 13. Februar 2014 in einem Ende 2020 erschienenen Handbuch ist schlicht inakzeptabel.

Mit dem das Kapitel über das öffentliche Wirken der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften abschließenden Beitrag von Janbernd Oebbeke zum Thema „Religiöse Symbole im öffentlichen Raum“ (§ 41) werden nicht selten – eher vordergründig – allein die sog. Kreuzifix- und Kopftuch-Streitigkeiten verbunden. Oebbeke – schon seit langem *der* Experte für religiöse Symbolik im Kontext religiöser Vielfalt – vermag dabei eindrucksvoll nachzuweisen, dass eine solche Engführung des Themas deutlich zu kurz greifen würde. Gleichsam mit dem rechtsdogmatischen Seziermesser analysiert er beeindruckend komprimiert (auf gerade einmal 20 Seiten) und in bestechender Klarheit die Zulässigkeit der gesamten Bandbreite unterschiedlicher religiöser Symbole im öffentlichen und amtlichen Raum. Präzision, die ihresgleichen sucht!

7. Religion im Bildungswesen

Fast schon im Stile einer kleinen Monographie (immerhin 78 Seiten!) eröffnet der Beitrag von Matthias Jestaedt zum Thema „Das Recht der Eltern zur religiösen Erziehung“ (§ 42) das Kapitel über Religion im Bildungswesen. Zwei große Abschnitte über das grundgesetzliche und das gesetzesrechtliche Regime religiöser Kindererziehung dominieren die Abhandlung, der man mit Fug und Recht bescheinigen darf, so gut wie keine Frage zum elterlichen Erziehungsrecht in Religionsangelegenheiten unbeantwortet zu lassen. Beispielhaft seien hier zunächst nur die bekannten Konfliktfelder im Verhältnis von öffentlicher Schule und religiöser Kindererziehung genannt: die Befreiung von schulischen Veranstaltungen, das Schulgebet, die Religionsbetätigung durch eine Lehrkraft, die Christliche Gemeinschaftsschule und der Religionsunterricht (Rn. 52 ff.). Aber auch die mittlerweile in § 1631 d BGB einfachgesetzlich geregelte, religiös motivierte Praxis der Knabenbeschneidung findet vor dem Hintergrund der Kindesgrundrechte (Allg. Persönlichkeits-

recht, Religionsfreiheit, Recht auf körperliche Unversehrtheit) und des Elternrechts eingehende verfassungsrechtliche Behandlung (Rn. 35 ff.). Alles in allem gelingt Jestaedt damit ein im besten Sinne des Wortes grundlegender Beitrag, auf dem die nachfolgenden Detailstudien zur Religion im Bildungswesen kongenial aufzubauen vermögen.

Das gilt schon für den Beitrag von Jörg Ennuschat zum Thema „Das Verhältnis des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages zur Religion“ (§ 43), der die gerade schon erwähnten, von Jestaedt vor dem Hintergrund des elterlichen Erziehungsrechts angesprochenen Konfliktfelder von Religion und Schule noch einmal aus dem speziellen Blickwinkel des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages aufgreift und beleuchtet. Erst recht sind hier aber die Detailstudien von Markus Ogorek zum „Religionsunterricht“ (§ 44), von Hinnerk Wißmann zur „Bekenntnisschule“ (§ 45, mit einer präzisen Herausarbeitung der verfassungsrechtlichen Maßgaben für das Recht der Bekenntnisschulen) und von Wolfgang Bock zum Thema „Kirchliche Erwachsenenbildung und Akademien“ (§ 48) zu nennen.

Der Theologie an staatlichen und kirchlichen Hochschulen sind schließlich gleich zwei Beiträge gewidmet. Erneut fast monographisch (auf 86 Seiten!) befasst sich Christian Waldhoff mit der „Theologie an staatlichen Hochschulen“ (§ 46) und Manfred Baldus mit den „Kirchliche(n) Hochschulen“ (§ 47). Beiden Autoren gelingt eine in jeder Hinsicht überzeugende rechtstatsächliche und rechtsdogmatische Analyse ihrer Arbeitsthematik. Was den Beitrag von Waldhoff anbelangt, so möchte ich jedoch noch zwei Positiva ausdrücklich hervorheben: Zum einen handelt es sich um den konsequent religionsverfassungsrechtlichen Zuschnitt des Beitrags, der vor allem darin deutlich wird, dass der Autor der islamischen Theologie an staatlichen Hochschulen, insbesondere ihrem rechtlichen Rahmen, breiten Raum gewährt (Rn. 60 ff.). Zum anderen greift Waldhoff das mit Blick auf die Theologie nach wie vor umstrittene Thema der Wissenschaftsfreiheit an staatlichen Hochschulen auf und schließt sich mit guten Gründen der „Lüdemann“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Und dennoch wird das Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht wohl auch in der Zukunft ein weites Feld bleiben.⁴⁵ Vielleicht sind Staat und Kirche im rechtswissenschaftlichen Schrifttum deshalb schon vor 20 Jahren aufgefordert worden, „nicht nur die Fähigkeit zum Konkordat, sondern auch die Fähigkeit zur praktischen Konkordanz zu entwickeln und fruchtbar zu entfalten.“⁴⁶

⁴⁵ In diesem Zusammenhang hätte man sich übrigens – zumindest im Beitrag von Baldus – gewünscht, den einschlägigen Sammelband von *Hense/Pulte* (Hrsg.), *Kirchliche Hochschulen und konfessionelle akademische Institutionen im Lichte staatlicher und kirchlicher Wissenschaftsfreiheit*, 2018, passim, eingehend auszuwerten.

⁴⁶ *Hufen*, *Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen*. Für eine grundrechtsorientierte Lösung eines alten Problems, in: Dörr u. a. (Hrsg.), *Die Macht des Geistes*. FS Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 623, 642.

8. Karitas und Diakonie

Man mag sich gar nicht vorstellen, wie es um die Sozialfürsorge (Gesundheitshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe, Altenhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe in besonderen sozialen Situationen, Bildungsangebote) in Deutschland bestellt wäre, würde der Staat in seiner diesbezüglichen Aufgabenwahrnehmung nicht durch das karitativ-diakonische Wirken der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften unterstützt. Umso wichtiger ist es für ein umfassend angelegtes Handbuch des Staatskirchenrechts sich auch Karitas und Diakonie eingehend zu widmen. Dies geschieht erfreulicherweise in drei umfassend angelegten Beiträgen, wobei derjenige von Peter Unruh „Das karitativ-diakonische Wirken der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften im Verfassungsstaat“ (§ 49) zum Gegenstand hat und für die beiden nachfolgenden Beiträge von Gernot Sydow zum Thema „Karitative Einrichtungen und Verbände in der katholischen Kirche“ (§ 50) sowie von Jörg Winter zum Thema „Die diakonischen Einrichtungen und Werke der evangelischen Kirche“ (§ 51) den verfassungs- und europarechtlichen Rahmen für das karitativ-diakonische Wirken der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften eindrucksvoll aufspannt (Rn. 32 ff., 100 ff.).⁴⁷

Der Beitrag von Sydow vermag dabei vor allem deshalb zu bestechen, weil der Autor großes Problembewusstsein beweist und gleich in mehrfacher Hinsicht den Finger in aktuelle Wunden legt. Dies gilt z. B. für die von ihm in ihrer Steuerungswirkung kritisch hinterfragten „Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz“. Sydow ordnet sie als „soft law“ ein und bemängelt ausdrücklich ihren „torsohaften Charakter wegen fehlender Erklärungs- und Transparenzverpflichtungen“, wie sie etwa aus dem Aktienrecht für börsennotierte Gesellschaften bekannt sind (Rn. 32 ff.). Dies kann man sicherlich so vertreten, andererseits aber wird man sich auch fragen lassen müssen, ob hier nicht etwas zu hart ins Gericht gegangen wird und das Instrument der Arbeitshilfen nicht wenigstens einen zeitweisen Vertrauensvorschuss verdient.⁴⁸

Des Weiteren wird von Sydow mit der Aufsicht und bischöflichen Verantwortung für karitative Einrichtungen ein weiteres heißes Eisen angesprochen, das vor allem im Verhältnis von staatlicher und kirchlicher Stiftungsaufsicht ganz erhebliche praktische Relevanz besitzt. Mit dem Prinzip der gestuften kirchlichen Aufsicht, das seine Grundlage in der Arbeitshilfe Nr. 182 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“ der DBK findet, wird hier zweifelsohne ein zukunftsweisender Weg gewiesen. Er bedarf allerdings der konsequenten Umsetzung und Beachtung, und zwar so-

⁴⁷ Allerdings ist die Behandlung des einfachen Gesetzesrechts (Sozialrecht, Steuerrecht) in den Rn. 84 ff. unter der Abschnittsüberschrift des religionsverfassungsrechtlichen Rahmens ein wenig unglücklich positioniert.

⁴⁸ So sind die diesbezüglichen Erfahrungen für den Bereich der Aufsicht über kirchliche Stiftungen durchaus hoffnungsvoll, s. dazu *Schulte*, in: Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli, Stiftungsrecht Kommentar, 3. Aufl., 2018, D Rn. 245 m. w. N.

wohl von Seiten der Kirche als auch des Staates. Insoweit hat z. B. das Bistum Rottenburg-Stuttgart mit seiner konsequent am Prinzip der gestuften Aufsicht orientierten Stiftungsverordnung stiftungsrechtliche Pionierarbeit geleistet.⁴⁹ Für den Staat muss dies aber zur Folge haben, dass sich die Aufsichtsfunktion der staatlichen Stiftungsaufsicht „auf Grundentscheidungen über die Errichtung und ggf. Auflösung der Stiftung und grundlegende Änderungen des Stiftungszwecks“ beschränkt. Für alles andere bleibt nach Maßgabe der jeweiligen diözesanen Stiftungsordnung die kirchliche Stiftungsaufsicht zuständig.⁵⁰ Nur so bleibt mit Blick auf die kirchliche Stiftungsaufsicht das nicht einfache staatskirchenrechtliche Verhältnis der Trennung, Verbindung und Kooperation von Staat und Kirche⁵¹ dauerhaft gewahrt.

Mit dem Blick auf zwei Spezialfelder von Caritas und Diakonie wird das Kapitel beschlossen. Winfried Kluth befasst sich dabei mit dem Thema „Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft“ (§ 52) und Renate Penßel mit dem Thema „Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft“ (§ 53). Beide Beiträge überzeugen durch ihren zu jedem Zeitpunkt umfassenden und gründlichen Zugriff auf ihre Arbeitsthematik.

9. Seelsorge in staatlichen Einrichtungen

Sicherlich steht die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen nicht im Fokus tagesaktueller Öffentlichkeit. Ihrer Bedeutung für die Praxis wird dies aber zumindest im Hinblick auf die Bundeswehr nicht gerecht. Deshalb darf es als erfreulich bezeichnet werden, dass sich auch in der Neuauflage des Handbuchs kurze, aber prägnante Beiträge von Jörg Ennuschat zum Thema „Seelsorge in der Bundeswehr“ (§ 54), von Markus Heintzen zur „Polizeiseelsorge“ (§ 55) und Arno Schilberg zur „Krankenhauseelsorge, Seelsorge im Strafvollzug und anderen Anstalten“ (§ 56) finden. Der dezidiert religionsverfassungsrechtliche Ansatz des Beitrags von Ennuschat zur Seelsorge in der Bundeswehr (jüdische Militärseelsorge, Rn. 55 ff., islamische Soldatenseelsorge, Rn. 62 ff.) erscheint mir dabei besonders gelungen, hat sich das Bild der Soldatenseelsorge doch in jüngerer Zeit deutlich dahingehend gewandelt, dass immer mehr Soldaten entweder anderen Religionsgemeinschaften als den beiden christlichen Kirchen angehören oder sich als konfessionslos bezeichnen, aber möglicherweise dennoch der Seelsorge (z. B. in Kampfeinsätzen) bedürfen (Rn. 69).

⁴⁹ Die Stiftungsverordnung findet sich abgedruckt bei *ders.*, ebd., S. 482 ff.

⁵⁰ So mit Grund *Sydow*, Rn. 84.

⁵¹ S. dazu v. *Campenhäusen/Unruh*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 2010, Art. 140 GG Rn. 37 ff.

10. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht

In wohl kaum einem anderen Rechtsgebiet sind die Irritationen von staatlichem und kirchlichem Recht von solcher Virulenz und Aktualität wie im Arbeitsrecht. Es dürfte nicht zu weit gehen, im Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Arbeitsrecht (aber auch im Verhältnis von katholischem und evangelischem Arbeitsrecht) von einer Dauerirritation zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund ist es ganz besonders zu begrüßen, dass mit Jacob Jousen und Gregor Thüsing zwei der renommiertesten Arbeitsrechtler gewonnen werden konnten, um über das Individualarbeitsrecht und das kollektive Arbeitsrecht im kirchlichen Bereich umfassend und verlässlich zu informieren. Im Beitrag von Jousen zum Thema „Die Anwendung des staatlichen Arbeitsrechts auf Arbeitsverhältnisse zu Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“ (§ 57) geschieht dies vor allem mit Blick auf das Diskriminierungsrecht (in intensiver Auseinandersetzung mit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Egenberger), das Loyalitätsrecht (in ebenso gründlicher Befassung mit der EuGH-Entscheidung zum Düsseldorfer Chefarzt-Fall), das Kündigungsrecht und das (angesichts seiner wachsenden Bedeutung ganz zu Recht hervorgehobene) Datenschutzrecht geradezu vorbildlich. Wer insoweit den „state of the art“ sucht, muss keine dicken Kommentare wälzen, sondern wird bei Jousen (Rn. 57–143) fündig. Gleiches gilt für den Beitrag von Thüsing zum Thema „Das kollektive kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht“ (§ 59), bei dem erwartungsgemäß der sog. Dritte Weg (Rn. 7–49) und das Mitarbeitervertretungsrecht der Kirchen (Rn. 50–71) im Zentrum seiner Ausführungen stehen. Flankiert werden die arbeitsrechtlichen Analysen von einem ebenso gründlichen und deshalb nicht minder beachtenswerten Beitrag von Hendrik Munsonius zum Thema „Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“ (§ 58).

In Summe bleibt festzuhalten: In welche Richtung sich staatliches und kirchliches Arbeitsrecht in der Dauerirritation durch den Europäischen Gerichtshof, das Bundesverfassungsgericht und die Arbeitsgerichtsbarkeit entwickeln werden, lässt sich nicht vorhersagen. Es mögen Strukturen geändert und Lernprozesse eingeleitet werden, es ist aber auch nicht auszuschließen, dass die Irritation mit der Zeit von selbst verschwindet. Die weitere Entwicklung von staatlichem und kirchlichem Arbeitsrecht bleibt deshalb wohl evolutionär offen.⁵²

⁵² Zu möglichen Perspektiven der Entwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts höchst instruktiv *Hense*, Warum sich das kirchliche Arbeitsrecht ändern muss, Herder Korrespondenz 73 (2019), 42 ff.; *ders.*, Vom personen- zum institutionenorientierten Verständnis kirchlichen Arbeitsrechts? Einige Anmerkungen zu diesem Ansatz und seinem denkbaren theoretischen Rahmen, in: Schavan/Thüsing (Hrsg.), Kirchlicher Dienst in säkularer Gesellschaft, FS Norbert Feldhoff, 2019, S. 247 ff.

11. Die auf Gebäude, Friedhöfe und sonstige Gegenstände bezogenen Rechtsverhältnisse der Religionsgemeinschaften

Schon der Überschrift dieses Kapitels merkt man an, dass es wohl eine gewisse Heterogenität atmen wird. Und dennoch sind die Einzelbeiträge dieses Kapitels – je für sich betrachtet – keineswegs unbedeutend, vor allem nicht unter religionspraktischen Gesichtspunkten. Das gilt auf jeden Fall für das von Peter Axer bearbeitete „Recht der kirchlichen Sachen (res sacrae)“ (§ 60) und das von Heidrun Schnell verantwortete „Bestattungswesen und Friedhöfe“ (§ 61), etwas weniger vermutlich aber für die Simultankirchen (§ 62) und das „Patronatswesen“ (§ 63), die Michael Frisch und Andreas Thier behandeln. Dem Rechtshistoriker Thier allerdings scheint das Patronatswesen gleichsam auf den Leib zugeschnitten zu sein.

Erhebliche praktische Bedeutung kommt auch den Beiträgen von Michael Droege zu den „Baulasten an kirchlichen Gebäuden“ (§ 64) und von Ansgar Hense zum Thema „Die Wirkungen des Bau- und Immissionsschutzrechts für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften“ (§ 65) zu. Droege analysiert dabei mit hoher systematischer Kraft (Typologie der Baulasten, Rechtsgrundlagen und Rechtsrahmen, Untergang und Grenzen der Baulast⁵³) das rechtsdogmatisch komplexe Recht der Baulasten. Mit Grund erfahren in diesem Zusammenhang insbesondere die kommunalen Baulasten an Kirchengebäuden besondere Beachtung, vor allem mit der gerade in jüngerer Zeit relevanten Frage nach ihrer Fortgeltung und Legitimation in den „neuen“ Ländern (Rn. 32 ff.).⁵³ Dass auch das Bau- und Immissionsschutzrecht für das Staatskirchenrecht praxisrelevant zu werden vermag, ist nicht erst seit dem Schweizer Minarettstreit bekannt. In Deutschland haben sich nämlich schon, worauf Hense zu Recht hinweist, seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die sog. Hinterhofmoscheen mehr und mehr zu Moscheen mit „islamischer Architekturkonzeption“ entwickelt (Rn. 11). Kultische, gottesdienstliche Gebäude (Kirchen und Kirchtürme, Moscheen und Minarette, Cem-Häuser, Synagogen) und ihre Nutzung zu sakralen Zwecken (Glockengeläut, Ruf des Mezzins) waren daher schon früh Gegenstand bau- und immissionsschutzrechtlicher Streitigkeiten. Hense informiert insoweit präzise über den gegenwärtigen Stand der Diskussionen in Rechtsprechung und Rechtsdogmatik. Was hingegen nur dem gründlichen Leser auffallen dürfte (indem er sich nämlich auch in die Fußnoten vertieft), aber besondere Erwähnung verdient, ist der Umstand, dass der über das rein juristische hinausgehende Erkenntnisgewinn in historischer und theologischer Hinsicht wirklich immens ist.

Das Kapitel schließt mit einem Beitrag von Felix Hammer, indem er sich dem ebenfalls erhebliche praktische Bedeutung besitzenden „Denkmal-

⁵³ Umso bedauerlicher ist es dann aber, dass in diesem Zusammenhang die grundlegende (mehr als 350 Seiten umfassende), zudem in den Staatskirchenrechtlichen Abhandlungen erschienene Monographie von *Schulten*, *Kommunale Kirchenbaulasten. Fortgeltung und Legitimation*, insbesondere in den östlichen Bundesländern, 2014, passim, keinerlei Auswertung findet.

schutz im staatlichen und kirchlichen Recht“ (§ 66) widmet. Dies geschieht, wie von Hammer nicht anders gewohnt, sehr verlässlich, höchst informativ und überaus instruktiv. Auch wenn „Die Wirkungen des Urheber-, Marken- und Namensrechts für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften“ (§ 67) sicher nicht zum unmittelbaren Tagesgeschäft der Kirchen und Religionsgemeinschaften gehören, ist es den Herausgebern und dem Autor Reiner Tillmanns dennoch zu danken, dass sie dem insgesamt immer wichtiger werden Recht des Geistigen Eigentums in der Neuauflage nunmehr besondere Aufmerksamkeit schenken.

12. Die finanziellen Angelegenheiten der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften

Zum unmittelbaren Kerngeschäft der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften gehört aber ganz ohne Zweifel die Sorge um ihre finanziellen Angelegenheiten. Den diesbezüglichen Grundlagenbeitrag zur „Förderung von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften durch den Staat“ (§ 68) steuert Ute Mager bei. Spektakuläre Neuigkeiten waren dabei nicht zu erwarten,⁵⁴ aber der Beitrag informiert jedenfalls verlässlich und solide über die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen staatlicher Förderung, den unionsrechtlichen Einfluss auf die staatliche Förderung und das internationale Umfeld, in dem diese sich bewegt. Perspektivisch hängt die Zukunftsfähigkeit des Systems staatlicher Förderung nach Ansicht Magers auch davon ab, dass es sich in der Lage erweise, neu hinzukommende Religionsgemeinschaften zu integrieren, was auf beiden Seiten Anpassungsbemühungen notwendig mache (Rn. 44).

Das Vermögen der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften steht im Mittelpunkt der Beiträge von Karl-Hermann Kästner zum Thema „Der verfassungsrechtliche Schutz des Vermögens von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“ (§ 69) sowie von Burkhard Kämper und Markus Schulten zum Thema „Die Selbstbestimmung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften über ihr Vermögen“ (§ 70). Dabei gelingt die Themenabgrenzung ganz ausgezeichnet, indem sich Kästner im Wesentlichen auf die Kirchengutsgarantie (Bedeutung und Funktion, Schutzsubjekte, Schutzbereich, Rechtsschutzfragen) konzentriert, während Kämper/Schulten in aller Ausführlichkeit und Gründlichkeit die Grundstrukturen katholischer und evangelischer Vermögensverwaltung in den Mittelpunkt ihres Beitrags rücken.

Sie verstehen ihren Beitrag dabei ausdrücklich und wohl zu bescheiden als „Einstieg“ in die Grundlagen der Vermögensverwaltung beider christlichen Kirchen (Rn. 3). So werden über die Darstellung der Grundlagen hinaus näm-

⁵⁴ Mit Ausnahme der Staatsleistungen, denen es nach Ansicht Magers immer mehr an rechtspolitischer Überzeugungskraft fehle, seien alle anderen Formen staatlicher Förderung durch die Leistungen der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften für Staat und Gesellschaft grundsätzlich gerechtfertigt (Rn. 44).

lich auch aktuelle – durchaus brisante – Entwicklungstendenzen thematisiert, z. B. die nicht zuletzt durch die „Causa Limburg“⁵⁵ evozierte Neuordnung der Gremienstruktur in der Vermögensverwaltung (Rn. 58 ff.). Verdeutlicht wird dies u. a. an den Veränderungen in der Vermögensverwaltung der Erzbistümer Hamburg und Köln, wo (in Hamburg) ein sog. Wirtschaftsrat an die Stelle des bisherigen Diözesanvermögensverwaltungsrats und des diözesanen Kirchensteuerrats getreten ist und (in Köln) mit dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat sowie dem Vermögensrat neue Wege beschritten werden, um zukünftig ein effektiveres wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten. Ob diese Organisationsmaßnahmen dazu wirklich einen Beitrag leisten werden, bleibt zu hoffen, allerdings zunächst einmal auch abzuwarten. Und schließlich fassen Kämper/Schulden noch ein weiteres heißes Eisen kirchlicher Vermögensverwaltung an, das mit der zuvor bereits angesprochenen Professionalisierung und Optimierung von Verwaltungsabläufen im Zusammenhang steht, nämlich die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung (Rn. 123 ff.). Speziell geht es dabei um die kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (im Bereich der katholischen Kirche). Kämper/Schulden diskutieren insoweit im Interesse einer möglichen Verfahrensbeschleunigung mit Grund zahlreiche Vereinfachungsmöglichkeiten, z. B. die rechtliche Zulässigkeit von Genehmigungssurrogaten und Genehmigungsfiktionen (Rn. 128 ff.).⁵⁶ Auch diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung allerdings abzuwarten.

Schon in der Voraufgabe war das kirchliche Stiftungsrecht Gegenstand des Kapitels über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchen. Nunmehr setzt die Neuaufgabe aber im Vergleich dazu zwei wichtige neue Akzente. Zum einen wird das kirchliche Stiftungsrecht aus seiner bisherigen thematischen Verbindung mit der kirchlichen Vermögensverwaltung gelöst, zum anderen erfährt es unter dem Titel „Kirchliche Stiftungen“ (§ 71) jetzt eigenständige und zugleich zusammenfassende Behandlung (nämlich sowohl für das katholische wie für das evangelische Stiftungsrecht). Die damit verbundene Aufwertung des kirchlichen Stiftungsrechts ist vor dem Hintergrund seiner wachsenden Bedeutung in der kirchlichen Praxis nur zu begrüßen. Und dass dann noch Wilhelm-Albrecht Achilles, der sich seit mittlerweile mehr als 30 Jahren intensiv mit dem kirchlichen Stiftungsrecht befasst, als Autor gewonnen werden konnte, darf als besonders erfreulich bezeichnet werden. In der seine Arbeiten stets kennzeichnenden Gründlichkeit verortet er die kirchlichen Stiftungen eingehend und umfassend im Staatskirchenrecht, im Kirchenrecht und natürlich vor allem im Stiftungsrecht (Rn. 1 ff., 13 ff., 19 ff.). Hier bleibt keine Frage unbeantwortet und jede Antwort bewegt sich auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis im Stiftungsrecht.

⁵⁵ Zum Verständnis der „Causa Limburg“ siehe *Kämper/Schulden* Rn. 2 Fn. 1.

⁵⁶ Grundlegend zum Ganzen nach wie vor *Hense*, Möglichkeiten und Grenzen eines Abbaus von Genehmigungsvorbehalten im Vermögensrecht der katholischen Kirche – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, *KuR* 2007, S. 168 ff.

Als zusätzliches Add-on hätte man sich allenfalls im Abschnitt über die Stiftungsaufsicht einen Hinweis auf das in der Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz empfohlene Modell der gestuften Aufsicht gewünscht. Es geht davon aus, dass operatives Handeln der Stiftung(sverwaltung) einerseits sowie Kontrolle und Aufsicht über das Stiftungshandeln andererseits klar und deutlich voneinander getrennt werden. Das operative Geschäft der Stiftung obliegt danach der Stiftungsverwaltung, sprich dem Stiftungsvorstand. Sein Handeln unterliegt einer stiftungsinternen Selbstkontrolle durch den Aufsichtsrat der Stiftung. Er hat mithin die Funktion eines unabhängigen Kontrollorgans im Sinne der Stiftungsgesetze wahrzunehmen. Diesem Modell der gestuften Aufsicht Aufmerksamkeit zu schenken, wäre vor allem deshalb wünschenswert gewesen, weil es bereits in der kirchlichen Stiftungspraxis angekommen ist, und zwar geradezu vorbildlich umgesetzt in der Stiftungsverordnung des Bistums Rottenburg-Stuttgart. Hier wurde stiftungsrechtliche Pionierarbeit geleistet, die leider in zahlreichen Bistümern noch immer der Rezeption harret. Um Pionierarbeit für die Zukunft geht es schließlich – im Sinne eines konsequenten religionsrechtlichen Ansatzes – auch mit Blick auf das Stiftungsrecht anderer Religionsgemeinschaften als der katholischen und evangelischen Kirche, speziell das muslimische und jüdische Stiftungsrecht. Insoweit besteht leider auch weiterhin ein Forschungsdesiderat.⁵⁷

Zu den wichtigsten Bausteinen des kirchlichen Finanzwesens zählen zweifellos die Kirchensteuer und die Staatsleistungen. Ihrer Bedeutung entsprechend widmen sich deshalb umfassend und eingehend Felix Hammer dem Thema „Die Kirchensteuer und das Besteuerungsrecht anderer Religionsgemeinschaften“ (§ 72) und Werner Heun den „Staatsleistungen an die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften“ (§ 73). Der Beitrag von Hammer gleicht mit knapp 70 Seiten einem kleinen Compendium des Kirchensteuerrechts, das auf alle Rechtsfragen rund um die Kirchensteuer kompetent Auskunft gibt. Geradezu akribisch fällt die Auswertung der einschlägigen (Finanz) Rechtsprechung aus, das Wälzen dicker Kommentare wird überflüssig. Anfang des vergangenen Jahrzehnts konnte der viel zu früh verstorbene Werner Heun am Ende seines Beitrags⁵⁸ noch feststellen, dass die Staatsleistungen „voraussichtlich in näherer Zukunft als vorläufiges Provisorium noch eine Weile fortbestehen“ werden (Rn. 79). Kaum zehn Jahre später hat die Diskussion um die Staatsleistungen politisch wieder Fahrt aufgenommen.⁵⁹ Für eine

⁵⁷ Auszuwerten wäre hier z.B. in historischer Perspektive *Borgolte* (Hrsg.), Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Band 1: Grundlagen, 2014, passim; stiftungsrechtlich auch nur erste Ansätze bei *Schulte*, in: Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli, Stiftungsrecht Kommentar, 3. Aufl., 2018, D Rn. 219 ff. Hier wäre monographische Befassung (zumindest) mit dem muslimischen und jüdischen Stiftungsrecht ein mögliches Betätigungsfeld für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

⁵⁸ Den Herausgebern sei für die Ergänzung späterer Nachweise ausdrücklich gedankt.

⁵⁹ Siehe dazu Gesetzentwurf der AfD-Fraktion über die „Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften“ (BT-Drucks. 19/19649) und Gesetz-

rechtssichere Ablösung der Staatsleistungen, die sich auf ca. 548 Millionen Euro jährlich belaufen, durch die Länder wird ein Grundsatzgesetz des Bundes diskutiert, das die Grundsätze der Ablösung durch die Länder regeln soll, diesen dann aber als Aufgabe die genaue Ausgestaltung der Staatsleistungen überträgt. Für diese Diskussion wird man auch heute noch mit Gewinn auf die von Heun angestellten tieferschürfenden Überlegungen zu den Rechtswirkungen des Art. 138 Abs. 1 WRV zurückgreifen können (Rn. 53 ff.).

Das Kapitel über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften wird mit einem weiteren Beitrag von Michael Droege zur „Förderung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften im Abgabenrecht“ (§ 74) beschlossen. Neben den steuerrechtlichen Implikationen der Kirchen- und Religionsförderung behandelt er auch die gebühren- und beitragsrechtlichen Aspekte (Rn. 42 ff.). Besondere dogmatische Herausforderungen sind nach Ansicht von Droege „mit der strukturelle(n) Europäisierung der Steuerrechtsordnung und damit auch der abgabenrechtlichen Religionsförderung verbunden.“ (Rn. 54 ff., 59). Wichtig werde es zukünftig sein, „gerade unter den Bedingungen der europarechtlichen Durchdringung des Steuer- und Abgabenrechts die Legitimität der Förderung von Religion und Religionsgemeinschaften auf unionsrechtlicher Ebene zu verdeutlichen.“ (Rn. 59). Dafür sei „die Aktivierung des Schutzes der individuellen und korporativen Religionsfreiheit und des religionsgemeinschaftlichen Selbstverständnisses im Rahmen der Unionsgrundrechte“ (Rn. 59) entscheidend. Eine sicherlich nicht einfache Aufgabe in Zeiten, in denen sich die Kirchen auch im Hinblick auf ihre abgabenrechtlichen Privilegierungen mit einer immer geringer werdenden Akzeptanz in der Bevölkerung konfrontiert sehen!

13. Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften im staatlichen Rechtsschutzsystem

Natürlich dürfen in einem Handbuch des Staatskirchenrechts Überlegungen zum Rechtsschutz nicht fehlen. Gegenüber der Voraufgabe ist dieser Abschnitt sogar erfreulicherweise noch ausgebaut worden, insbesondere durch einen eigenständigen und ausführlichen Beitrag von Hennig Radtke zum Thema „Der Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses“ (§ 76).

Radtke hat darüber hinaus auch den Grundlagenbeitrag für das gesamte Kapitel zum Thema „Der Schutz von Religion und Kirchen im Strafrecht“ (§ 75) übernommen. Einen deutlichen Schwerpunkt setzt er insoweit berechtigterweise bei § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen).⁶⁰ Hier wird am Beispiel

entwurf „Grundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen“ der Fraktionen von FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucks. 19/19273).

⁶⁰ Zu denken ist hier nur an die Angriffe auf das französische Satiremagazin *Charlie Hebdo* im Jahre 2015 und zuvor auf die dänische Zeitung *Jyllands-Posten* wegen des Abdrucks von Mohammed-Karikaturen. S. in diesem Zusammenhang aus jüngerer

seiner komplexen Delikts- und Tatbestandsstruktur (insb. der zahlreichen unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale) im Einzelnen die äußerst kontroverse Diskussion in der aktuellen Strafrechtsdogmatik nachgezeichnet und diese einer eigenständigen Bewertung unterzogen (Rn. 12 ff.). Dass dem in einer verstärkt durch religiöse Pluralität gekennzeichneten Gesellschaft für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser Überzeugungen in der Zukunft besondere Bedeutung zukommen dürfte (Rn. 12), lässt sich nur mit Nachdruck unterstreichen.

Wie zwei Seiten einer Medaille fügen sich die Beiträge von Fabian Wittreck zum „Rechtsschutz der Religionsgemeinschaften durch staatliche Gerichte“ (§ 77) und Wolfgang Rübner zum Thema „Staatlicher Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht“ (§ 78) zusammen. Wittreck arbeitet dabei zunächst präzise die grundgesetzlichen Vorgaben des staatlichen Rechtsschutzes für Kirchen heraus (Rn. 4 ff.), insb. die wechselhafte Geschichte der Unterscheidung von Bereichs- und Abwägungslehre, wie sie in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts sichtbaren Ausdruck gefunden hat. Darauf aufbauend analysiert er im Einzelnen den Rechtsschutz der Religionsgemeinschaften durch die ordentliche und die Fachgerichtsbarkeit, die Verfassungsgerichtsbarkeit sowie die inter- und supranationale Gerichtsbarkeit (Rn. 23 ff., 58 ff., 77 ff.), wobei vor allem hinsichtlich der Fachgerichtsbarkeit die Tiefenschärfe der Rechtsprechungsanalyse (bis hinein in die Ausgangsinstanzen) ausdrücklich lobend hervorzuheben ist. Für den Verfassungsrechtsschutz könnte nach Ansicht von Wittreck perspektivisch der Grundrechtsschutz durch die Landesverfassungsgerichte wichtiger werden (Rn. 69 ff. mit überzeugender Argumentation). Und auch mit Blick auf die inter- und supranationale Gerichtsbarkeit lassen die „zunehmende unionsrechtliche Durchdringung wie Überformung der deutschen Rechtsordnung sowie der Ausbau des europäischen Menschenrechtsschutzes“ (Rn. 77) den Autor zu der begründeten Vermutung gelangen, ihr für die Zukunft einen – im Hinblick auf die eher religionsfreundliche nationale Rechtsprechung möglicherweise durchaus spannungsreichen – Bedeutungszuwachs vorherzusagen. Umso mehr ist es deshalb zu begrüßen, dass Wittreck im Vergleich mit der Voraufgabe den damaligen noch recht knappen Exkurs von Hermann Weber zum „Rechtsschutz im internationalen Bereich“⁶¹ nunmehr deutlich ausgebaut und vertieft hat.

Zeit insbesondere *Schmidhäuser*, Die Gotteslästerung im Wandel der Zeit, ZjS 2018, S. 403 ff., 549 ff.; *Mückl*, Blasphemie aus der Sicht des Christentums, in: Rees/Müller/Ohly/Haering (Hrsg.), Religiöse Vielfalt. Herausforderungen für das Recht, 2019, S. 91 ff.; allgemein zur Evolution des Verhältnisses von staatlichem und kirchlichem Recht im Strafrecht (am Beispiel des Missbrauchsskandals der katholischen Kirche) s. auch *Schulte* (Fn. 6), S. 133 ff.

⁶¹ *Weber*, Rechtsschutz der Kirchen durch staatliche Gerichte (§ 72), in: HSKR, 2. Aufl., 2. Band, 1995, S. 1047, 1076 ff.

Bereits in der Voraufgabe hatte Wolfgang R fner den Beitrag zur „Zust ndigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten“ bearbeitet.⁶² In der vorliegenden Neuauflage hat er das Rahmenthema des Rechtsschutzes in Kirchensachen vor dem Hintergrund des Spannungsverh ltnisses von staatlicher Rechtsschutzgarantie und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht etwas pr ziser fokussiert und ihm den Titel „Staatlicher Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht“ (§ 78) gegeben. Als Gravitationszentrum der Diskussion um die staatliche Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten macht er die Fragen des Rechtsschutzes f r Geistliche und kirchliche Beamte aus. Dabei zeichnet er eindrucksvoll die Entwicklung der Rechtsprechung und den Stand der Diskussion im rechtswissenschaftlichen Schrifttum nach, um sodann Leitlinien f r die L sung der unterschiedlichen Probleme zu entwerfen (Rn. 44 ff.). Alles in allem gelangt R fner aber zu der Einsch tzung, dass der Rechtsschutz in Kirchensachen zwar nach wie vor ein wichtiges Thema bleibe, die Kontroversen aber – mit Ausnahme des gerade erw hnten Rechtsschutzes f r Geistliche und kirchliche Beamte – an Sch rfe verloren h tten (Rn. 86). Offensichtlich bewegt sich der Rechtsschutz in Kirchensachen also in eher ruhigem Fahrwasser.

Den 3. Band der Neuauflage beschlie t – wie schon in der Voraufgabe – Dirk Ehlers mit einem Beitrag zur „Rechts- und Amtshilfe“ (§ 79). Der Beitrag wurde gr ndlich aktualisiert und sogar zum Teil leicht erweitert, z. B. hinsichtlich der Rechts- und Amtshilfe innerhalb der katholischen Kirche (Rn. 45).

III. Res mee

Das Res mee kann nach dieser langen Rezension kurz und knapp ausfallen: Die Neuauflage des Handbuchs wird in ihrer wissenschaftlichen Gr ndlichkeit und in ihrem wissenschaftlichen Tiefgang f r lange Zeit die Benchmark des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland darstellen. F r diese Gemeinschaftsleistung ist den Herausgebern, den Autorinnen und Autoren sowie dem Verlag Duncker & Humblot, in personam seinem Gesch ftsf hrer Dr. Florian Simon, mit einem Chapeau! ganz herzlich zu danken.

⁶² R fner, Zust ndigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten (§ 73), in: HSKR, 2. Aufl., 2. Band, 1995, S. 1081 ff.